

als Gewalthandlung eingestuft. Die einzige Ausnahme bildet Frankreich, wo die insgesamt niedrigste Sensibilität gegenüber allen Körperstrafen, zu verzeichnen ist.

Diese bivariaten Befunde werden durch multivariate Analysen gestützt. Wenn auf der einen Seite positive Einstellungen zum Einsatz von Körperstrafen sowie eigene Züchtigungserfahrungen den Einsatz von gewaltförmigen Sanktionen fördern und auf der anderen Seite rechtlich informierte Eltern weniger Gebrauch von Körperstrafen machen, spricht dies für eine langfristige Wirkung eines gesetzlichen Verbots, das von Information und Aufklärung über die Schädlichkeit von Körperstrafen flankiert wird. Nicht nur die Eltern, sondern auch deren Kinder dürften Körperstrafen in geringerem Umfang einsetzen. Langfristig könnte so das Gewaltaufkommen in der Erziehung gesenkt und der Kreislauf der Gewalt durchbrochen werden. Ein rechtliches Verbot körperlicher Strafen gilt somit wohl zu Recht als Schlüsselnorm, um sich dem Ziel einer gewaltfreien Gesellschaft weiter anzunähern.

Verf.: Prof. Dr. Kai-D. Bussmann, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Universitätsplatz 6, 06099 Halle (Saale), E-Mail: kai.bussmann@jura.uni-halle.de

Dipl.-Soz. Claudia Erthal, Lehrstuhl Prof. Bussmann, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Universitätsplatz 6, 06099 Halle (Saale), E-Mail: claudia.erthal@jura.uni-halle.de

Dipl.-Soz. Andreas Schroth, Lehrstuhl Prof. Bussmann, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Universitätsplatz 6, 06099 Halle (Saale), E-Mail: andreas.schroth@jura.uni-halle.de

Bernd-Dieter Meier

Junge Mehrfach- und Intensivtäter – kriminologische Forschungsbefunde und Reaktionsmöglichkeiten

1 Einleitung

Intensivtäterprogramme haben Konjunktur. Vor allem in den Großstädten sind in den letzten Jahren zahlreiche Konzepte entwickelt worden, die den Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern auf eine neue Grundlage stellen. Der Grundgedanke ist vergleichsweise einfach: Da der kleine Kreis der Mehrfach- und Intensivtäter für den Großteil der Straftaten verantwortlich ist, ist es strategisch sinnvoll, sich bei der Kriminalitätsbekämpfung auf diese Tätergruppe zu konzentrieren und durch Informationsaustausch und enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden zu einer auf die Tätergruppe zugeschnittenen Reaktion zu gelangen. Die meisten dieser Programme sind aus der Alltagserfahrung im Umgang mit Vielfachtätern und der wahrgenommenen Erfolglosigkeit unabgestimmter staatlicher Maßnahmen entstanden; sie gründen sich auf die im Alltag gewachsene Plausibilität und verfügen dementsprechend über eine hohe Akzeptanz unter

den beteiligten Akteuren. Dennoch: Auch wenn sich auf der Grundlage von Intensivtäterkonzepten häufig effektive, meist mit Freiheitsentzug verbundene Lösungen finden lassen, bleibt die Frage nach den kriminologischen Prämissen der Programme und ihrer empirischen Fundierung in der Regel unbeantwortet. Im folgenden Beitrag soll hieran angeknüpft und ein Überblick über die aus der empirischen Forschung bekannten Befunde zur Mehrfach- und Intensivtäterschaft junger Menschen sowie den Rahmenbedingungen wirksamer Interventionen gegeben werden, um vor diesem Hintergrund die in der Praxis entwickelten Programme zu beleuchten.

2 Prävalenz und Inzidenz von Straffälligkeit

Die Begriffe der Mehrfach- und Intensivtäterschaft sind zu unterscheiden. Als Mehrfachtäter lässt sich derjenige bezeichnen, der mit mehr als einer Straftat in Erscheinung tritt. Mehrfachtäter ist der Wiederholungs- oder Rückfalltäter; der Begriff stellt allein auf die Zahl der begangenen Taten ab. Der Begriff des Intensivtäters nimmt demgegenüber auch qualitative Kriterien in den Blick. Als Intensivtäter werden in der Kriminologie diejenigen Mehrfachdelinquenten bezeichnet, die aufgrund der Art, Schwere oder Häufigkeit ihrer Delikte eine gegenüber Gelegenheitstätern gesteigerte Sozialgefährlichkeit aufweisen.¹ Weitergehende Kriterien, die das Maß der Sozialgefährlichkeit genauer kennzeichnen, sind nicht etabliert und werden in Wissenschaft und Praxis entsprechend uneinheitlich verwandt.

Dass es ein solches Phänomen wie Mehrfach- oder – bezogen auf die hohe Zahl begangener Taten – Intensivtäterschaft gibt, ist in zahlreichen kriminologischen Untersuchungen belegt worden. Erstmals wurde über das Phänomen in der „Philadelphia Birth Cohort Study“ von Marvin E. Wolfgang u.A. berichtet. Von der Geburtskohorte der 1945 in Philadelphia geborenen Jungen trat bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs gut ein Drittel polizeilich in Erscheinung. Knapp die Hälfte der Jungen beging nur ein einziges Delikt, die andere Hälfte beging mehr als eine Straftat. Dabei stach eine kleine Gruppe von Jungen heraus, die bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs 5 oder mehr Taten begangen hatten; Wolfgang nannte sie „chronische Straftäter“. Diese Gruppe der „chronischen Täter“ bestand aus 627 Jungen, denen insgesamt 5.305 Delikte zur Last gelegt wurden; das war etwas mehr als die Hälfte (51,9 %) des Gesamtaufkommens aller von den Jungen bis zum 18. Lebensjahr begangenen (bekannt gewordenen) Delikte. Bezogen auf die Kohorte der straffällig und nicht straffällig gewordenen Jungen stellte die Gruppe der „chronischen Täter“ einen Anteil von 6,3 %.²

Deutsche Kohortenstudien haben diese Ergebnisse repliziert, gelangten dabei jedoch zu geringeren Anteilen an „chronischen“ oder Vielfachtätern. In der „Konstanzer Kohortenstudie“ wurden die Eintragungen im Bundeszentralregister (Zentral- und Erziehungsregister) ausgewertet und zur Bevölkerungszahl in Beziehung gesetzt. Für den Geburtsjahrgang der 1967 Geborenen wurde festgestellt, dass 17,2 % der jungen Männer und 5,2 % der Frauen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr wenigstens einmal wegen einer Straftat im Bundeszentralregister registriert wurden. Der Anteil der Einmältäter war höher als in der Philadelphia Birth Cohort Study (73,0 % der Männer, 89,1 % der Frauen), der Anteil der Mehrfachtäter entsprechend geringer. Die Vielfachtäter im Sinne der Definition Wolfgangs, also die Täter mit 5 oder mehr Eintragungen, stellten unter den jungen Männern nur 1,8 % der straffällig Gewordenen bzw. 0,3 % der gesamten

1 Kaiser, in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., 1993, S. 178; zur Bedeutung des Intensivtäterbegriffs für Medien und Politik Walter RdJB 2003, S. 272 ff.

2 Wolfgang/Figlio/Sellin, Delinquency in a Birth Cohort, 1972, S. 88 f.

Geburtskohorte, unter den jungen Frauen 0,3 % der straffällig Gewordenen bzw. 0,02 % der Geburtskohorte.³ Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Konstanzer Studie nicht Delikte, sondern Verfahren gezählt wurden und der Erfassungszeitraum zudem erheblich kürzer war (14. bis 18. Lebensjahr gegenüber der Spanne vom 7. bis zum 18. Lebensjahr); dass die ermittelten Prävalenzen geringer waren als in der amerikanischen Untersuchung, überrascht daher nicht.

Ähnlich fielen die Ergebnisse in der „Freiburger Kohortenstudie“ aus, in der die Häufigkeit von Polizeikontakten gezählt wurde. Hier zeigte sich, dass im Geburtsjahrgang der 1973 Geborenen 12,5 % der deutschen Männer und 4,3 % der deutschen Frauen im Zeitraum zwischen dem 14. und 17. Lebensjahr wenigstens einmal polizeiauffällig geworden waren. Auch hier entfiel der überwiegende Teil (grob gesagt zwei Drittel bei den Männern und vier Fünftel bei den Frauen) auf Einmaltäter. Die Vielfachtäter, die in dem Vierjahreszeitraum fünfmal oder häufiger polizeilich in Erscheinung getreten waren, stellten einen Anteil von 1,1 % unter den deutschen Männern und 0,1 % unter den deutschen Frauen.⁴ Mit den Zahlen aus der Konstanzer Studie lassen sich diese Werte nicht direkt vergleichen. Hiergegen sprechen nicht nur die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte für die Erfassung (Registrierung in der polizeilichen Personenauskunftsdatei hier, im Bundeszentralregister dort); mehrere polizeiliche Registrierungen können von der Justiz in einem Verfahren zusammengefasst und justiziell verarbeitet worden sein, was auf der Ebene der Justiz zu geringeren Erfassungszahlen führt. Auf der anderen Seite beziehen sich die Konstanzer Werte auf die Gesamtbevölkerung, während die Freiburger Werte die Differenzierung zwischen Deutschen und Nichtdeutschen ermöglichen; in den Konstanzer Zahlen schlägt sich damit auch die Höherbelastung der Nichtdeutschen nieder, für die sich in vielen Untersuchungen Anhaltspunkte gefunden haben.

Verallgemeinernd lässt sich im Ergebnis dennoch folgendes festhalten: Mehrfachauffälligkeit ist in der Kriminologie ein durchaus geläufiges Phänomen, das sich nicht nur anhand der hier angeführten Kohortenstudien belegen lässt, sondern das auch in Dunkelfeldstudien wie namentlich den vielerorts durchgeführten Schülerbefragungen nachgewiesen werden kann.⁵ Die Größenordnung des Phänomens ist dabei nicht nur abhängig von der zugrunde gelegten Definition, sondern auch von den Instrumenten, mit denen die Mehrfach- und Intensivtäterschaft gemessen wird; im Hellfeld führt die polizeiliche Perspektive in der Regel zu einer ausgeprägteren Wahrnehmung als die justizielle Einordnung. Vielfachtäterschaft ist jedoch insgesamt ein seltes Ereignis; Täter mit einer hohen Zahl von Delikten bilden auch im Spektrum der Auffälligen die Ausnahme. Dabei gilt, dass Frauen geringer belastet sind als Männer, und zwar sowohl was die Deliktsbegehung insgesamt als auch was die Häufigkeit von Mehrfach- und Intensivtäterschaft betrifft.

3 Strukturen der Mehrfachtäterschaft

Aus kriminologischer Sicht stellt sich damit die Frage, welche Besonderheiten diese vergleichsweise kleine Gruppe der Intensivtäter aufweist, welche Regelmäßigkeit in der Begehung von Straftaten zu erkennen und welche Entwicklungen hier zu verzeichnen sind. Insoweit ist eine Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik von Nordrhein-Westfalen aufschlussreich,

3 Heinz/Spieß/Storz, in: Kaiser (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988, S. 644 ff.

4 Grundies/Höfer/Tetal, Basisdaten der Freiburger Kohortenstudie, 2002, S. 135 ff., 149.

5 Baier, Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd, 2008, 25 ff.; Boers/Reinecke (Hrsg.), Delinquenz im Jugendalter, 2007, S. 87 f.; Oberwittler/Blank/Köllisch/Naplapa, Soziale Lebenslagen und Delinquenz von Jugendlichen, 2001, S. 27 ff.

die sich mit der Entwicklung der Mehrfachauffälligkeit in den Jahren 1994 bis 2003 beschäftigt hat. Als mehrfachatverdächtig galten Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres mit fünf oder mehr registrierten Straftaten auffällig wurden. In dem genannten Zehnjahreszeitraum stellten die Mehrfachatverdächtigen im Schnitt einen Anteil von etwa 6 % an allen jungen Tatverdächtigen. Der Anteil der männlichen Tatverdächtigen lag durchgängig bei etwa 7 %, der Anteil der weiblichen erhöhte sich über die Jahre hinweg von 2,4 auf 3 %.⁶ Auch hier bildeten sich also die Geschlechtsunterschiede ab.

Bezogen auf die Deliktsstruktur zeigte sich in der nordrhein-westfälischen Untersuchung zweierlei: Zum einen war festzustellen, dass die Mehrfachatverdächtigen häufiger mit schwereren Delikten in Erscheinung traten als die anderen Tatverdächtigen. So begingen sie häufiger schwere (14 % gegenüber 6,5 %) und seltener einfache Eigentumsdelikte (19,5 % gegenüber 29 %). Auch bei den Raubdelikten (5 % gegenüber 2 %) und Sachbeschädigungen (12 % gegenüber 9,5 %) traten sie häufiger in Erscheinung. Andererseits wurde gegen sie seltener wegen Verstoßes gegen das BtMG ermittelt. Zum zweiten zeigte sich, dass Mehrfachatverdächtige in der Regel nicht auf eine Deliktsgruppe spezialisiert waren; das Ausmaß der Verschiedenartigkeit der registrierten Straftaten – in der Kriminologie wird insoweit von „Versatilität“ gesprochen – hatte in dem Betrachtungszeitraum zugenommen.⁷ Beide Untersuchungsbefunde decken sich mit den Ergebnissen einer Studie zur Mehrfachauffälligkeit in Mecklenburg-Vorpommern. Auch hier wurde festgestellt, dass in der Gruppe der Tatverdächtigen mit 7 oder mehr Registrierungen innerhalb eines Jahres schwerer Diebstahl, Raub, Körperverletzung und allgemein Gewaltdelikte häufiger zu verzeichnen waren als in den Gruppen der geringer belasteten Tatverdächtigen. Und auch hier konnte bei den Hochbelasteten kein Trend zur Spezialisierung ausgemacht werden.⁸

In der Kriminologie ist bekannt, dass Straffälligkeit in erheblichem Maß mit dem Alter korreliert, wofür eine Vielzahl von Gründen maßgeblich ist. Der sich in der Adoleszenz entwickelnde unterschiedliche Zugang zu Tatgelegenheiten und der nachlassende Kontrolldruck seitens der Eltern oder anderer Erziehungspersonen spielen hierbei ebenso eine Rolle wie die sich ab einem gewissen Zeitpunkt stärker ausprägende Fähigkeit zur Selbstkontrolle und die wachsende Integration in normkonforme Beziehungssysteme; auch die wachsende Handlungskompetenz der Jugendlichen ist bedeutsam, da sie den Strafverfolgungsorganen zunehmend die Aufklärung der Sachverhalte erschwert. Im Ergebnis schlägt sich dies in einem in vielen Untersuchungen replizierten Altersverlauf strafrechtlicher Auffälligkeit nieder, der sich in einer zunächst steigenden und dann wieder fallenden Kurve von Prävalenzraten ausdrückt, wobei – auch dies ist bekannt – die Kurve in der weiblichen Teilstichprobengruppe insgesamt niedriger ist und eher wieder abfällt als in der männlichen Teilstichprobengruppe.⁹

Vor diesem Hintergrund ist von Interesse, wie sich die Mehrfachauffälligkeit auf der Altersschiene verteilt und welche Konsequenzen sich aus einer frühen Erstauffälligkeit für die Prognose einer späteren Mehrfachtäterschaft ergeben. Angaben hierzu finden sich in der erwähnten Untersuchung aus Mecklenburg-Vorpommern. Mehrfachauffälligkeit verknüpfte sich hier nicht in herausgehobener Weise mit einer bestimmten Altersgruppe; 3 Registrierungen innerhalb eines Jahres wurden am häufigsten bei den 14- und 15-Jährigen beobachtet, 4 oder 5 Registrierungen bei den 16-/17-Jährigen, 6 Registrierungen bei den 18- bis 20-Jährigen, aber 7 oder mehr Re-

6 Naplava, BewHi 2006, S. 264 f.

7 Naplava, BewHi 2006, S. 265.

8 Kunkat, Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern, 2002, S. 130 ff., 139 ff.

9 Vgl. Kaiser, Kriminologie, 3. Aufl., 1996, § 43 Rn. 5 ff.

gistrierungen wieder in der Gruppe der 14-/15-Jährigen.¹⁰ Dies mag insofern überraschen, als nach dem allgemeinen Verlauf der Alterskurve der Kriminalität zu erwarten gewesen wäre, dass Mehrfach- und namentlich Vielfachtäterschaft vor allem in den höheren Altersgruppen auftreten; den Befunden nach zu urteilen ist die Mehrfachtäterschaft jedoch nicht an ein bestimmtes Alter gebunden. Vor allem der Umstand, dass Vielfachtäterschaft mit 7 oder mehr Registrierungen am häufigsten in der Gruppe der 14- und 15-Jährigen beobachtet wurde, deutet auf ein rechts- und sozialpolitisches Problem hin: Es gibt eine sehr kleine Gruppe von fröhauftälligen Tätern, die trotz ihres geringen Alters wiederholt mit Delinquenz in Erscheinung treten und die Behörden vor groÙe Herausforderungen stellen. Dabei ist davon auszugehen, dass die betreffenden Jugendlichen auch schon vor ihrem 14. Geburtstag auffällig werden und den Anlass zu jugendhilferechtlichen und familiengerichtlichen Interventionen geben; in der Untersuchung aus Mecklenburg-Vorpommern konnte dies aus methodischen Gründen nur nicht festgestellt werden.

Insbesondere wenn man die kleine Gruppe der „Fröhauftälligen“ in den Blick nimmt, stellt sich die Frage, ob und ggf. welche Konsequenzen sich aus einer Polizeiauffälligkeit für die Prognose des weiteren Legalverhaltens dieser Jugendlichen ableiten lassen. In der zuletzt erwähnten Untersuchung aus Mecklenburg-Vorpommern waren die statistischen Zusammenhänge eindeutig: Von denjenigen Mehrfachauffälligen, die zum ersten Mal vor dem Erreichen des 15. Lebensjahrs in das Blickfeld der Polizei gerieten, wurde ein Drittel (33,5 %) im Beobachtungszeitraum siebenmal oder häufiger registriert, in der restlichen Gruppe lag dieser Anteil lediglich bei 17,0 %; der Unterschied war sehr signifikant.¹¹ Auch die nordrhein-westfälische Studie gelangte zu einem solchen Ergebnis, wobei sie den Zeitraum noch weiter nach „vorn“ ausdehnte, indem sie für die Gruppe der 1983 geborenen Tatverdächtigen die Anzahl der Registrierungen im Zehnjahreszeitraum von 1994 bis 2003, also vom 11. bis zum 19. Lebensjahr, auswertete. Auch – und gerade – diejenigen Jugendlichen, die schon vor dem 14. Lebensjahr erstmals von der Polizei registriert wurden, wiesen einen hohen Anteil an Vielfachtätern auf, also an Tatverdächtigen, die in den nachfolgenden 5 Jahren mit 5 oder mehr Strafen registriert wurden. Dabei war der Anteil der späteren Vielfachtäter am höchsten (knapp unter 30 %), wenn die Erstauffälligkeit bereits im Alter von 11 Jahren erfolgt war.¹² Die Befunde deuten damit darauf hin, dass Fröhauftälligkeit und spätere Mehrfachtäterschaft in einem Zusammenhang stehen. Indes darf man diesen Zusammenhang nicht überbewerteten; insbesondere für die Prognose ist er nicht nutzbar, denn selbst wenn sich ein Teil der fröhauftälligen Jugendlichen im weiteren Verlauf zu Mehrfach- oder Vielfachtätern entwickelt, steht dem ein deutlich überwiegender Teil an Jugendlichen gegenüber, bei denen es in den nachfolgenden Jahren zu keinen weiteren, oder jedenfalls nicht zu zahlreichen weiteren Auffälligkeiten kommt. Allein aus dem Umstand, dass schon früh Straftaten begangen werden, können keine zuverlässigen Schlussfolgerungen für die Vorhersage des weiteren Legalverhaltens abgeleitet werden.

4 Soziobiographische Belastungen der Mehrfach- und Intensivtäter

Mehrfach- und Intensivtäterschaft korreliert nicht nur mit dem Alter der Jugendlichen bei der ersten Auffälligkeit. In der Kriminologie ist bekannt, dass die soziale Situation und die gesamte Lebensbiographie von jungen Mehrfach- und Intensivtätern durch erhebliche Belastungen in den

10 Kunkat (Anm. 8), S. 130 f.

11 Kunkat (Anm. 8), S. 455 f.

12 Naplava, BewHi 2006, S. 269.

primären und sekundären Sozialisationsbereichen gekennzeichnet sind. Problematische Familienerhältnisse, Gewalterfahrungen, Schwierigkeiten in der Schule, devante Freunde, eine geringe Qualifikation für den Arbeitsmarkt, Erwerbslosigkeit und wirtschaftliche Schwierigkeiten prägen das Bild.¹³ Auch die Untersuchung zur Mehrfachauffälligkeit in Mecklenburg-Vorpommern hat hierfür zahlreiche Belege erbracht. Dabei wurde methodisch in der Weise vorgegangen, dass aus dem Gesamtaufkommen der erfassten Mehrfachtäter eine Teilgruppe durch Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe genauer befragt wurde; als Vergleichsgruppe dienten Schüler, Berufsschüler und junge Arbeitslose, die in ihrer Gruppenzusammensetzung hinsichtlich Alter, Geschlecht und Bildungsniveau parallelisiert worden waren.

Die Untersuchung zeigte, dass die Mehrfachtäter deutlich seltener als die Vergleichsprobanden aus intakten Familienverhältnissen stammten; sie waren seltener bei beiden Eltern aufgewachsen und hatten häufiger Erfahrungen mit Heimen gesammelt. Der elterliche Erziehungsstil wurde häufiger als sehr streng oder inkonsistent beschrieben; viele Mehrfachtäter berichteten von Schlägen. Die schulischen Leistungen waren schlechter, es kam häufiger zur Wiederholung von Klassenstufen oder einem ungewollten Schulwechsel; der Anteil der Schulabbrecher war deutlich höher als in der Vergleichsgruppe. Bei den Mehrfachtätern gab es höhere Anteile an bereits erlebter Arbeitslosigkeit, eine längere Dauer der Arbeitslosigkeit und mehr Ausbildungsabbrüche. Deutlich mehr Mehrfachauffällige lebten von staatlicher Unterstützung, wobei sich allerdings das in den beiden Gruppen durchschnittlich zur Verfügung stehende Geld in der Höhe nicht unterschied. Der Anteil derjenigen, die delinquente Freunde hatten oder die ihre Freunde öfters wechselten, war unter den Mehrfachauffälligen deutlich höher. Erhöhte Anteile gaben auch an, sie würden mindestens einmal pro Woche „Action suchen“, nachts fortbleiben oder blau machen. Deutliche Unterschiede gab es schließlich bei den Fragen nach dem gegenwärtigen Wohlbefinden und Gefühlen der sozialen Benachteiligung; die Mehrfachauffälligen fühlten sich auch subjektiv im Vergleich zu anderen Jugendlichen als benachteiligt und zeigten ein erhöhtes Misstrauen gegenüber anderen. Zusammengefasst ließ sich sagen, dass die Mehrfachauffälligen als sozial randständige Gruppe erschienen, die ein hohes Desintegrationspotential aufwies und bei einer Kumulation von sozialen und psychischen Problemlagen festzustellen war.¹⁴

Bei der Würdigung dieser Befunde ist die besondere Situation in Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen, wo die Untersuchung durchgeführt wurde. In den erfragten Benachteiligungen spiegeln sich auch der mit dem Beitritt vom 3.10.1990 ausgelöste Transformationsprozess und die damit verbundenen Umbrüche wieder; die Ausgangslage unterscheidet sich insofern von der Situation in den „alten“ Bundesländern. Und es muss berücksichtigt werden, dass in der Studie die Situation von Straftätern mit Migrationshintergrund unausgeleuchtet blieb; der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen war in Mecklenburg-Vorpommern zum Zeitpunkt der Erhebung nahezu bedeutungslos. Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass die Ergebnisse nicht nur mit den Befunden vieler anderer Untersuchungen übereinstimmen, sondern dass sich auch gezeigt hatte, dass die Familien der Intensivauffälligen schon zu DDR-Zeiten in herausgehobener Weise mit Streitigkeiten unter den Eltern und Scheidungen belastet waren; es handelt sich augenscheinlich um ein systemüberdauerndes Phänomen. Dabei stehen die festgestellten soziobiographischen Belastungen und die mehrfache Begehung von Straftaten in engem Zusammenhang, was in der Kriminologie von der Theorie der sich kumulierenden Nachteile thematisiert wird; in ihrer Kumulation führen die festgestellten sozialen und psychischen Belastungen zu einer Schwächung

13 Vgl. Kaiser (Anm. 1), § 43 Rn. 1 ff.

14 Kunkat (Anm. 8), S. 259 ff., 314.

der protektiven sozialen Bindungen und machen hierdurch die Begehung von Straftaten wahrscheinlicher.¹⁵

Der in vielen Untersuchungen verwendete Begriff der „Mehrfachauffälligkeit“ erlangt vor diesem Hintergrund noch einmal eine etwas andere Bedeutung. Überwiegend wird er in kriminologischen Untersuchungen auf die Perspektive der Strafverfolgungsorgane bezogen und verwendet, um den Unterschied zwischen polizeilicher und justizialer Sichtweise deutlich zu machen. Von „Tätern“ wird erst dann gesprochen, wenn das richterliche Urteil ergangen ist; vorher handelt es sich lediglich um „Auffällige“. Indes sind die Jugendlichen nicht nur unter dem Gesichtspunkt ihres Legalverhaltens, sondern in vielerlei Hinsicht „auffällig“; auch für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bieten sich Anknüpfungspunkte zum Tätigwerden, auch für die Schulen, und in manchen Fällen auch für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Delinquenz ist nur eine Auffälligkeit unter vielen, selbst wenn es diejenige ist, die das staatliche Handeln in besonderer Weise herausfordert. Im interdisziplinären Bemühen um Mehrfach- und Intensivtäter eignet sich der Begriff der „Auffälligkeit“ deshalb besser als der des „Täters“, um den Anknüpfungspunkt für die mit der Kompensation und Korrektur befassten Instanzen zu markieren. Gleichzeitig weist er bereits darauf hin, dass im Umgang mit „Vielfachauffälligen“ nur ein gemeinsames, aufeinander abgestimmtes Handeln der unterschiedlichen Professionen in den staatlichen Instanzen erfolgversprechend ist.

5 Legalbiographische Belastungen

In dem breiten Spektrum der Auffälligkeiten darf die Delinquenz nicht nur als abhängige Variable gesehen werden. Das Auffälligwerden mit Straftaten ist in der Entwicklung von Mehrfach- und Intensivtäterschaft ein Umstand, der den Prozess der sich kumulierenden Belastungen seinerseits fördern, beschleunigen und verfestigen kann; der Jugendliche wirkt auch durch sein eigenes Verhalten an der Verstärkung der auf ihm lastenden Benachteiligungen mit.¹⁶ Dies gilt jedenfalls dann, wenn die auf die Straffälligkeit folgende Reaktion von den staatlichen Instanzen lediglich unter dem Gesichtspunkt der Übelzufügung ausgestaltet wird und die Notwendigkeit der Unterstützung des Jugendlichen bei der Bewältigung seiner vielfältigen, auch selbst verschuldeten Probleme außen vor bleibt. In der Praxis kann dies schnell geschehen, wenn der mehrfach auffällige Jugendliche nur noch unter dem Gesichtspunkt der Gefährlichkeit wahrgenommen wird und Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit geltend gemacht werden, um rein repressive Maßnahmen zu legitimieren. Begünstigt wird dies durch die im strafrechtlichen Denken fest verankerte Vorstellung, dass jeder Rückfall die Wirkungslosigkeit der vorangegangenen Reaktion erweist und die nachfolgende Sanktion härter zu fassen ist, um das Ziel der Legalbewährung zu erreichen – nicht das Mittel wird in Frage gestellt, sondern nur das Maß.

Dass es dieses Phänomen der Sanktionsescalation in der Justiz gibt, ist in zahlreichen Arbeiten belegt worden. Nennenswert ist insoweit vor allem eine Untersuchung, die an den Datenbestand der bereits erwähnten Freiburger Kohortenstudie anknüpfte und für die erfassten Personen die Bundeszentralregisterdaten auswertete. In der Untersuchung wurden für die Deliktsschwere ebenso wie für die Sanktionsschwere empirisch begründete Quantifikationen entwickelt, um unterschiedliche Delikte (z.B. einfache und gefährliche Körperverletzung) und unterschiedliche

15 Vgl. Laub/Sampson, Criminology 31, 1993, S. 301 ff.; Stelly/Thomas/Kerner/Weitekamp, MschKrim 81, 1998, S. 104 ff.; Schumann, in: Schumann (Hrsg.), Delinquenz im Lebensverlauf, Bd. 2, 2003, S. 209 ff.

16 So bereits Thornberry, Criminology 25, 1987, S. 876.

Sanktionen (z.B. Jugendarrest und Jugendstrafe mit Bewährung) miteinander vergleichbar zu machen. Die Auswertung zeigte nicht nur, dass das mittlere Deliktsquantum mit jeder erneuten Registrierung im Jugendstrafrecht stärker ansteigt als im Erwachsenenstrafrecht, was den oben angesprochenen Beobachtungen zur Deliktsstruktur bei Mehrfachauffälligen entspricht. Festgestellt wurde auch, dass das mittlere Sanktionsquantum ebenfalls mit jeder Registrierung anstieg, und zwar deutlich stärker als das Deliktsquantum; mit zunehmender Zahl an Registrierungen fielen das Sanktions- und das Deliktsquantum immer weiter auseinander.¹⁷ Ähnlich war der Befund in der Untersuchung aus Mecklenburg-Vorpommern. Auch hier nahm der Anteil der informellen Erledigungen mit der Anzahl der Registrierungen ab, während die Anteile verhinderter Jugendstrafen mit und ohne Bewährung zunahmen; bei der Berücksichtigung von Mittelwerten war auch hier mit der zunehmenden Anzahl von Registrierungen ein überproportionaler Anstieg der Sanktionsschwere zu beobachten.¹⁸

Die hinter diesem Mechanismus stehende, in der Strafjustiz – und vielleicht nicht nur hier – verbreitete Vorstellung, dass bei Wiederholungstümern mit härteren Sanktionen bessere Erfolge zu erzielen seien, ist empirisch bislang noch nicht überprüft worden. Es gibt allerdings zahlreiche Belege dafür, dass nach härteren Sanktionen die Rückfallquoten höher ausfallen als nach mildeeren Sanktionen. So liegt die Rückfallquote der im Bezugsjahr 1994 in Deutschland jugendstrafrechtlich Sanktionierten mit 77,8 % am höchsten nach der Verbüßung von Jugendstrafe ohne Bewährung und 70,0 % nach Jugendarrest, während sie andererseits nach den ambulanten Maßnahmen des JGG lediglich 55,2 % und nach Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG nur 40,1 % betrug.¹⁹ Hinzu kommt, dass es auch in theoretischer Sicht nicht sonderlich plausibel erscheint, gerade in der Tätergruppe der Mehrfachauffälligen, die sich nicht nur durch wiederholte Straffälligkeit, sondern durch ernstzunehmende Problemlagen in einer Vielzahl von Lebensbereichen auszeichnen, lediglich auf Repression und Abschreckung zu setzen; warum härtere Sanktionen gerade hier spezialpräventiv erfolgreicher sein sollen, wenn schon die Ausgangssanktion erfolglos war, bleibt allzu oft unbeantwortet.

Grundsätzlich bei allen nach dem JGG behandelten Delinquenten, insbesondere aber bei dem Mehrfach- und Intensivtümern ist es erforderlich, aus der ausdrücklichen Verankerung des Erziehungsgedankens durch das 2. JGGÄndG v. 13.12.2007²⁰ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 JGG) die Konsequenzen zu ziehen und in jedem Einzelfall danach zu fragen, auf welchem plausiblen Weg das vom Gesetzgeber bereit gestellte Instrumentarium genutzt werden kann, um bei einer hochbelasteten Klientel die Voraussetzungen für ein Leben ohne weitere Straftaten zu ebnen. Dass in diesem Zusammenhang freiheitsentziehende Maßnahmen eine notwendige und legitime Rolle spielen können, ist vom Gesetzgeber im – sprachlich sicherlich überholungsbedürftigen – Konzept der „schädlichen Neigungen“ (§ 17 Abs. 2 JGG) vorgezeichnet und steht zu diesem Grunderfordernis individualisierender Rechtsfolgenbestimmung nicht im Widerspruch. Freiheitsentzug ist ambivalent; in der Entwicklung von Mehrfachauffälligen braucht er nicht zwingend lediglich eine weitere, die Desintegration verstetigende und die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten erhöhende Belastung zu sein, sondern er kann für den Jugendlichen bei entsprechenden Rahmenbedingungen auch positive Funktionen erfüllen. Stabilisierung, Förderung von Sozialkompetenz und Stärkung von Selbstkontrolle und Selbstverantwortung sind die Stichworte, nach denen der Freiheitsentzug auch bei hochbelasteten Jugendlichen und Heranwachsenden ausgestaltet werden

17 Höfer, Sanktionskarrieren, 2003, S. 134 ff.

18 Kunkat (Anm. 8), S. 446, 450.

19 Jehle/Heinz/Sutterer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2003, S. 57.

20 BGBl. I, 2894.

kann. Indes liegt hier in der Praxis offenbar manches im Argen. So wurde in der Untersuchung aus Mecklenburg-Vorpommern festgestellt, dass mit der Zahl der Eintragungen nicht nur die Anteile der Jugendstrafe wuchsen, sondern auch – soweit es sich um Heranwachsende handelte – die Anteile der Geldstrafe zunahmen, während auf der anderen Seite die der Erziehungsmaßregeln sanken; aus spezialpräventiver Sicht ist hierin kein rechter Sinn zu erkennen. Und es fiel auch auf, dass in etwa einem Drittel der Fälle, in denen im Ermittlungsverfahren U-Haft angeordnet worden war, im Urteil eine Jugendstrafe auf Bewährung verhängt wurde, was nicht nur mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 StPO) und die besondere Subsidiarität der U-Haft bei Jugendlichen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 JGG) problematisch erscheint, sondern angesichts der erzieherischen Defizite der U-Haft auch mit Blick auf das Verfahrensziel fragwürdig ist.²¹ Wenn die Strafverfolgung rein repressiv ausgestaltet wird, kann die hiermit verbundene Verschärfung der Desintegration dysfunktional wirken und ungewollt zur Verstetigung krimineller Karrieren beitragen.

6 Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern in der Praxis

Lässt man die dargestellten kriminologischen Befunde Revue passieren, stellt sich die Frage, welche Verfahrensweisen in der Praxis entwickelt worden sind, um mit den Problemen der Mehrfach- und Intensivtäterschaft umzugehen. Insoweit liegen aus etlichen Städten und Ländern Programmbeschreibungen und Erfahrungsberichte vor, die erkennen lassen, dass vielerorts Spezialisierung und behördenübergreifende Zusammenarbeit als zentrale Elemente für den Umgang mit Intensivtätern angesehen werden.²² Dies ist auch in Niedersachsen der Fall. Ausgegangen wird hier von einem Begriff von Mehrfach- und Intensivtäterschaft, für den es bei Kindern und Jugendlichen drei alternative Anknüpfungspunkte gibt: eine Reihe (in der Regel wenigstens fünf) voneinander unabhängiger, nicht unerheblicher Taten, schwerwiegende und auffällige Gewalttaten mit Wiederholungsgefahr und die Gefahr weiterer nicht unerheblicher Straftaten durch Einbindung in ein kriminelles Umfeld (z.B. Banden oder Cliques).²³

Auf der polizeilichen Ebene werden die Verfahren gegen kindliche und jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter wie alle anderen niedersächsischen Jugendsachen nach dem Wohnortprinzip sowie nach dem deliktsübergreifenden und täterorientierten Ansatz durchgeführt. Das Wohnortprinzip soll sicherstellen, dass die täterbezogenen Informationen unabhängig vom Tatort bei einer Stelle gebündelt und aufeinander abgestimmte Maßnahmen ergriffen werden können. Innerhalb der jeweiligen Organisationseinheiten werden die Verfahren nach dem Paten- und Betreuungsprinzip durchgeführt, d.h. alle Verfahren, die sich gegen einen Minderjährigen richten, werden einem bestimmten Jugendsachbearbeiter zugeordnet. In der Person dieses Jugendsachbearbeiters konzentriert sich das Wissen über die Person, ihr normabweichendes Verhalten, ihr Umfeld und ihre Lebenssituation. Mit diesem Ansatz ist die Polizei in der Lage, ihr Hintergrundwissen in die Entscheidungsprozesse der Staatsanwaltschaft, des Jugendgerichts und des Jugendamts einzubringen. Die Jugendsachbearbeiter der Polizei sind verpflichtet, mit den Trägern der Kin-

21 Kunkat (Anm. 8), S. 363 ff., 446.

22 Vgl. etwa zu Berlin: Reusch, der Kriminalist 2006, S. 205 ff.; ders., ZJJ 2007, S. 295 ff.; Luh, forum kriminalprävention (Heft 2), 2005, S. 18 ff.; Köln: Hatterscheidt, Intensivtäterbekämpfung in Köln, 2007, Download: <http://www.dvjj.de/download.php?id=615>; Wolke, Kriminalistik 2003, S. 500 ff.; Schleswig-Holstein: Lütkes/Rose, ZJJ 2005, S. 63 ff.; Müller-Rakow, ZJJ 2008, S. 27 ff.; München: Steffen, ZJJ 2003, S. 156 ff.

23 Zur Anwendung in der Praxis vgl. Landeskriminalamt Niedersachsen, Jahresbericht Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Niedersachsen 2007, S. 26.

der- und Jugendhilfe und ihren jeweiligen Einrichtungen eng zusammenzuarbeiten. Auch zur Zusammenarbeit mit Schule und Staatsanwaltschaft sind sie verpflichtet.²⁴ Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit besteht überdies auch für die Landesoberbehörden (Landeskriminalamt, Landesjugendbehörde und obere Landesschulbehörde), von denen für die Problemgruppe der hochdelinquenter Kinder ein Kriseninterventionsteam (KIT) gebildet worden ist.²⁵

Speziell für jugendliche und heranwachsende Intensivtäter wurde in Niedersachsen 2002 das vorrangige Jugendverfahren eingeführt. Wenn nach Einschätzung der Polizei ein Verfahren gegen einen Intensivtäter durchgeführt werden muss, muss hierüber umgehend die Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt werden und es müssen Abstimmungen über den Umfang der Ermittlungen und die Beschränkung des Verfahrensstoffs getroffen werden. Die Jugendgerichtshilfe wird hierüber in Kenntnis gesetzt. Nach dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird der Vorgang der Staatsanwaltschaft überbracht, die sich umgehend bei dem zuständigen Jugendgericht um einen möglichst zeitnahen Termin für die Hauptverhandlung bemüht. Zwischen der ersten verantwortlichen Vernehmung der Polizei und der Hauptverhandlung sollen möglichst nicht mehr als 6 Wochen liegen. Die Staatsanwaltschaft teilt den Termin der Jugendgerichtshilfe und der Polizei mit; die Polizei informiert den Beschuldigten und ggf. den gesetzlichen Vertreter. Durch das solchermaßen abgestimmte Vorgehen sollen sich die Bearbeitungszeiten in Niedersachsen in den letzten Jahren deutlich verkürzt haben. Die 2002 zunächst eingeführte Vorgabe, die Verfahren innerhalb von 4 Wochen bis zur Hauptverhandlung zu bringen, stellte sich in der Praxis jedoch als zu knapp bemessen heraus und wurde deshalb 2007 auf 6 Wochen verlängert.²⁶ Für das gerichtliche Verfahren gibt es naturgemäß keine Vorgaben, wohl aber für die Vollstreckung: Die Vollstreckungsleiter der Jugendarrestanstalten sind in Niedersachsen gehalten, einen angeordneten Jugendarrest beschleunigt zur Vollstreckung zu bringen.²⁷

Die beschriebenen Maßnahmen betreffen ausschließlich die organisatorischen Rahmenbedingungen, die für den Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern gelten. Wie innerhalb dieses Rahmens mit der Zielgruppe konkret umzugehen ist, welche Reaktions- und Interventionsformen sich zur Verhinderung weiterer Straffälligkeit empfehlen, bleibt weitgehend offen. Eine Maßnahme sticht freilich heraus, die nicht nur in Niedersachsen, sondern auch andernorts von der Polizei praktiziert wird und die ungeachtet ihrer allseits reklamierten Effizienz rechtlich keineswegs unproblematisch ist: die Gefährderansprache. Mit der Gefährderansprache soll dem Betroffenen die Präsenz und Entschlossenheit der Polizei bei der Verhinderung weiterer Straftaten vor Augen geführt werden. In die Gefährderansprache werden die Staatsanwaltschaft und – bei Jugendlichen – die Erziehungsberechtigen mit einbezogen; sie finden bei Intensivtätern anlassunabhängig oder kurz nach polizeilichen Anlässen mindestens alle zwei Wochen statt.²⁸ Aus dem Spektrum der übrigen Maßnahmen sticht die Gefährderansprache deshalb heraus, weil sie trotz ihrer Anknüpfung an kriminelles Handeln keinen straf- oder jugendhilferechtlichen Charakter trägt, sondern polizeirechtlich mit der Aufgabe der Gefahrenabwehr legitimiert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Gefährderansprache zwischen Polizei und Betroffenem ein Rechtsverhältnis entsteht,

24 Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen, RdErl. d. MI v. 28.07.2005, – LPP 314.– 51603/6 –, PoINBL NI 9/2005, S. 186.

25 Stärkung der Zusammenarbeit von Landesoberbehörden hinsichtlich der Problemgruppe hochdelinquenter Kinder, GemRdErl. d. MS, MI und des MK v. 25.07.2005, Az.: 301.13 – 514000.

26 Vorrangiges Jugendverfahren (VJV), RdErl. d. MI v. 11.7.2007, Az.: P 23.14-51603/1-5.1.3

27 Nr. 15 Jugendarrestgeschäftsordnung v. 09.08.2005, Nds. RPfl. 2005, S. 268.

28 Hatterscheidt (Anm. 22); vgl. zur Gefährderansprache auch Lesmeister, Polizeiliche Prävention im Bereich jugendlicher Mehrfachkriminalität, 2008.

das wegen seines Grundrechtszugs einer rechtlichen Grundlage bedarf.²⁹ Die Polizei berät den Betroffenen nicht nur und informiert ihn über die Konsequenzen weiterer Straftaten, sondern zielt mit entsprechender Intensität auf Verhaltensänderung durch Einschüchterung und damit u.U. auch auf den Verzicht auf die Ausübung von Grundrechten ab. Die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage findet sich in den Ländern in der polizeilichen Generalklausel (in Niedersachsen: § 11 NSOG), bei deren Anwendung die dort normierten Voraussetzungen erfüllt sein müssen; insbesondere bedarf es einer konkreten Gefahr. Im Zusammenhang mit Straffälligkeit wird man indes nur in seltenen Fällen von einer „konkreten“ Gefahr sprechen können; die Grenzen sind hier fließend, so dass sich die rechtliche Zulässigkeit von Gefährderansprachen stets nur im Einzelfall beurteilen lässt.

7 Empirische Befunde

Aus empirischer Sicht stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit der Intensivtäterkonzepte, so wie sie hier exemplarisch für Niedersachsen beschrieben wurden. Wie werden die Programme in der Praxis umgesetzt und welche Auswirkungen haben sie auf die letztlich entscheidende Variable, die Rückfallquote der Wiederholungs- und Intensivtäter? Die Befundlage ist ernüchternd: Jenseits von bloßen Programmbeschreibungen und engagierten Praxisberichten liegen kaum verwertbare Ergebnisse vor. Dies gilt auch für die in den Medien häufig zitierte Programmbeschreibung aus Berlin, in der auf die Rückfallquoten inhaftierter Intensivtäter im Vergleich zu den Rückfallquoten anderer Straftäter berichtet wird.³⁰ Aus empirischer Sicht sind die mitgeteilten Befunde wertlos, weil die Gruppen der Intensivtäter und der „Sonstigen“ nicht miteinander vergleichbar sind und die Vergleichbarkeit auch nicht auf statistischem Weg durch die Konstantsetzung möglicher weiterer Einflussvariablen sichergestellt wird. Wenn eine Programmevaluation wirklich zu aussagekräftigen Ergebnissen gelangen soll, muss sie hohen methodischen Standards genügen,³¹ die in den meisten der bisher veröffentlichten Praxisberichte regelmäßig nicht eingehalten werden.

Indes gibt es auch Ausnahmen. So liegt etwa zur Zusammenarbeit der Behörden bei jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäterschaft eine Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) vor, in der die an den verschiedenen Schnittstellen zu beobachtenden Kooperationsprobleme thematisiert wurden.³² Auch wenn diese Schnittstellenanalyse schon etwas älter ist und sich auf die spezifische Situation an den untersuchten Standorten bezieht, liefert sie doch Erkenntnisse, die zum Teil auch heute noch relevant sein dürften. Besondere Probleme scheint danach insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf der einen und den Strafverfolgungsbehörden auf der anderen Seite zu bereiten. Die Jugendämter werden von den anderen beteiligten Institutionen zum Teil als wenig berechenbar eingeschätzt; gleichzeitig stoßen die Jugendämter im Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern aber auch an eigene fachliche Grenzen und können kaum Lösungen für geeignete Interventionsmaßnahmen anbieten – eine Situation, die sich seit der Studie des DJI wahrscheinlich vielerorts nicht verbessert, sondern mit dem Inkrafttreten des neuen § 36a SGB VIII³³ möglicherweise eher noch verschlechtert hat. Auch

29 OVG Lüneburg, NJW 2006, S. 391 (392); vgl. zum folgenden auch Jötten/Tams, JuS 2008, S. 436 ff.

30 Reusch, ZJJ 2007, S. 298 f.; ausführlicher – allerdings ebenfalls rein deskriptiv – die Studie von Ohder, ZJJ 2007, S. 56 ff., 62 ff.

31 Vgl. etwa Wholey/Hatry/Newcomer (Hrsg.), *Handbook of Practical Program Evaluation*, Bd. 2, 2004; Wottawa/Thierau, Lehrbuch Evaluation, 2. Aufl., 1998.

32 Holthusen, Modellprojekt: Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern, Abschlussbericht, 2004; Lüders/Holthusen, Praxis der Rechtspsychologie (Heft 1/2), 2006, S. 182 ff.

33 Vgl. hierzu AG Eilenburg, ZJJ 2006, S. 85 ff.; BVerfG, ZJJ 2007, S. 213 ff.; Franzen, ZJJ 2008, S. 17 ff.

vor, während und nach dem Arrestvollzug und dem Vollzug der Jugendstrafe scheint die Kooperation Probleme zu bereiten. So wurde in der Untersuchung festgestellt, dass während dieser Phase ein Austausch über mögliche pädagogische Strategien unter den beteiligten Institutionen teilweise nicht mehr stattfindet und sich die Kommunikation auf die Fragen der „Übergabe“ des Jugendlichen beschränkt – obwohl doch das gesetzliche Leitbild von der Betreuung des Jugendlichen durch die Jugendämter auch während der Haftzeit ausgeht (§ 38 Abs. 2 Satz 9 JGG) und die Zusammenarbeit zudem auch theoretisch plausibel erscheint, um die Chancen für die Wiedereingliederung des Jugendlichen nach der Haftentlassung zu erhöhen.

Auch zu einzelnen Reaktions- und Interventionsformen gibt es Evaluationsstudien. Die Ausgangsfrage ist dabei zumeist, ob es zu dem oben beschriebenen Mechanismus der Sanktionsverschärfung und der einseitigen Bevorzugung von Inhaftierungsstrategien Alternativen gibt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Mehrfach- und Intensivtätern wie beschrieben um eine in vielfältiger Weise belastete Klientel handelt, bei der „einfache“ ambulante Sanktionen wie Täter-Opfer-Ausgleich und sozialer Trainingskurs oft schon erfolglos erprobt worden sind. Erforderlich sind hier meist komplexere Reaktions- und Interventionsformen, die in ihrer Intensität deutlich tiefer in die Lebensführung des Jugendlichen eingreifen und dabei an die erkennbaren individuellen Bedürfnis- und Risikostrukturen anknüpfen müssen.³⁴ Eine Sekundäranalyse des DJI weist in diesem Zusammenhang vor allem auf drei Alternativen zur geschlossenen Unterbringung hin: auf die multisystemische Therapie, auf die multidimensionale Therapie in Pflegefamilien und auf erlebnispädagogische Maßnahmen, bei denen oft schon durch die Auswahl des Ortes der Maßnahme eine gewisse Form von Geschlossenheit erreicht wird. In Deutschland werden diese Maßnahmen nur selten praktiziert. Alle drei Interventionsformen sind im internationalen Bereich jedoch mit ermutigenden Resultaten für die Rückfallprävention evaluiert worden und werden von den Autoren deshalb auch in Deutschland zur verstärkten Berücksichtigung empfohlen.³⁵

Eine Maßnahme, die in Deutschland in den letzten Jahren an verschiedenen Standorten praktiziert worden ist und dabei überregional für Aufmerksamkeit gesorgt hat, ist die Ambulante Intensive Begleitung, bei der als besonders schwierig geltende Jugendliche und Heranwachsende während eines Vierteljahrs intensiv betreut und begleitet werden. Ziel ist es, die Jugendlichen beim Aufbau eines individuellen und fallübergreifenden Netzwerks zu unterstützen, das sie stabilisiert und auf das sie nach der Beendigung der Maßnahme selbstständig zurückgreifen können. Die Adressaten der Maßnahme sind zwar nicht identisch mit der hier in Rede stehenden Klientel der Mehrfach- und Intensivtäter und auch in der Zielsetzung – Unterstützung bei der Stabilisierung der Lebenssituation hier, Rückfallprävention dort – gibt es Unterschiede. In der Sache bestehen jedoch Ähnlichkeiten; insbesondere könnte die Ambulante Intensive Begleitung bei entsprechender Mitwirkung der Jugendämter auch von den Gerichten isoliert oder im Zusammenhang mit der Strafaussetzung zur Bewährung als Weisung angeordnet werden. In einer Studie des DJI zu dieser Maßnahme zeigte die wiederholte Befragung der Jugendlichen, dass die von den Jugendlichen während der Maßnahme selbst gesetzten Ziele beinahe durchweg erreicht wurden und eine gewisse Stabilisierung der Lebenssituation tatsächlich eingetreten war, so dass die Maßnahme unter diesem Gesichtspunkt als effektiv eingestuft werden konnte; in der längerfristigen Perspektive ging dieser Effekt allerdings zurück oder wurde durch andere Einflussfaktoren überlagert.³⁶ Auch wenn die Auswirkungen des Projekts auf „harte“ Indikatoren wie die Rückfälligkeit der Ju-

34 Drenkhahn, FPR 2007, S. 27 f.; Drewniak, ZJJ 2007, S. 275 ff.

35 Kindler/Permien/Hoops, ZJJ 2007, S. 45 f.; vgl. auch MacKenzie, What works in Corrections, 2006, S. 174 ff.; Lipsey/Wilson, in: Loeber/Farrington (Hrsg.), Serious & Violent Juvenile Offenders, 1998, S. 313 ff.

36 Hoops/Permien, RdJB 2004, S. 390 ff.; dies., ZJJ 2003, S. 145 ff.

gendlichen ausgeblendet blieben, geben die Untersuchungsergebnisse insgesamt Anlass zu einer wohlwollenden Bewertung.

8 Fazit

Mehrfach- und Intensivtäterschaft von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden steht für ein ernstzunehmendes gesellschaftliches und kriminalpolitisches Problem. Der richtige Umgang mit jungen Intensivtätern ist schwierig und stellt an die Professionalität der beteiligten Akteure hohe Anforderungen. Wiederholtes kriminelles Handeln und die hiermit verbundenen Sanktionserfahrungen treffen auf der Seite der Täter oft mit vielfältigen weiteren psychosozialen Belastungen zusammen und erzeugen bei den Akteuren in Polizei, Justiz und Jugendhilfe nicht selten den Eindruck, dass hier nur mit Härte, namentlich mit Freiheitsentzug erfolgversprechend reagiert werden kann. Vielerorts wird denn auch neben der Spezialisierung innerhalb der Behörden und der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf rein repressive Instrumente wie Inhaftierung (U-Haft, Jugendstrafe, geschlossene Unterbringung) oder auf Einschüchterung abzielende Gefährderansprachen gesetzt. Den Erziehungsgedanken und die Förderung der psychosozialen Entwicklung der jungen Menschen in den Vordergrund stellende Maßnahmen werden in der Tendenz vernachlässigt. Begünstigt wird die Verschiebung hin zu eher auf Repression setzenden Interventionsstrategien durch das Fehlen ausreichender empirischer Befunde über die spezialpräventive Effektivität intensivpädagogischer Alternativen. Wo, wie in Berlin, der Repression vor der Prävention der Vorrang gegeben wird, ist dies immer auch ein Zeichen für Hilflosigkeit und Resignation. Abhilfe lässt sich nur durch die stärkere Einbeziehung der kriminologischen Forschung in die Entwicklung von Intensivtäterprogrammen erreichen. Alternativen zur Freiheitsentziehung können verantwortungsvoll nur auf der Grundlage empirischer Befunde entwickelt werden.

Verf.: Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier, Leibniz Universität Hannover, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, Königsworther Platz 1, 30167 Hannover, E-Mail: meier@jura.uni-hannover.de